

MARIUS KOHLER

Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozeßrechts

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

29

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 29

herausgegeben von
Rolf Stürner und Gerhard Walter



Marius Kohler

Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozeßrechts

Eine rezeptionshistorische Strukturanalyse
der Grundlagen des modernen
schwedischen Verfahrensrechts

Mohr Siebeck

Marius Kohler: geboren 1972; 1993–98 Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg; 1998 – 2000 Forschungsarbeit und Lehrtätigkeit als Wissenschaftlicher Angestellter am Institut für öffentliches Recht der Universität Freiburg; 2000 – 01 Forschungsaufenthalt an der Universität Uppsala; 2001 Wissenschaftlicher Angestellter am Institut für deutsches und ausländisches Zivilprozeßrecht der Universität Freiburg; 2001 Promotion; seit 2001 Referendariat.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme:

Kohler, Marius:

Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozeßrechts : eine rezeptionshistorische Strukturanalyse der Grundlagen des modernen schwedischen Verfahrensrechts / Marius Kohler. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002
(Veröffentlichungen zum Verfahrensrechts ; Bd. 29)
ISBN 3-16-147853-3 / eISBN 978-3-16-162972-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Papier gedruckt. Gebunden von der Buchbinderei Held in Rottenburg nach einem Entwurf von Uli Gleis in Tübingen.

ISSN 0722-7574

parentibus semper adiuvantibus

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2001/02 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen. Zur Veröffentlichung ist sie auf den Stand April 2002 gebracht.

Mein besonderer und herzlicher Dank gilt meinem verehrten akademischen Lehrer und Doktorvater, Herrn Professor Dr. *Rolf Stürner*, für die Anregung der Untersuchung und deren unermüdliche und warmherzige Betreuung, die mich auch während meines mehr als einjährigen Forschungsaufenthalts in Skandinavien über die Landesgrenzen hinweg begleitet hat.

Von Herzen Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. *Per Henrik Lindblom*, Universität Uppsala, der nicht nur die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen hat, sondern mir zudem während meiner Forschungen an der dortigen Juristischen Fakultät immer wieder die Gelegenheit zu anregendem Gedankenaustausch über das skandinavische und im besonderen das schwedische Prozeßrecht bot. Die Diskussionen mit ihm hatten auf mein Verständnis der schwedischen Rechtskultur nachhaltigen Einfluß und haben mich veranlaßt, den ursprünglich vorgesehenen Untersuchungsrahmen um ein Kapitel über das Selbstverständnis der schwedischen Justiz im Spannungsverhältnis zwischen nationalem Traditionalismus und europäischer Integration zu erweitern.

Gleichermaßen bedanken möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. *Bengt Lindell*, Präfekt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Uppsala, der an der Untersuchung von Anbeginn reges Interesse gezeigt hat und dem ich neben einer sehr herzlichen Aufnahme an der dortigen Fakultät nicht zuletzt zahlreiche wertvolle Anregungen über die schwedische Prozeßrechtsdogmatik verdanke.

Den Einstieg in die schwedische Rechtsgeschichte und das Quellenstudium haben mir Professor Dr. *Kjell Åke Modéer*, Universität Lund, sowie Professor Dr. *Rolf Nygren* und Professor Dr. *Göran Inger*, beide Universität Uppsala, durch ihre freundliche Unterstützung und ihr für meine Fragen stets offenes Ohr sehr erleichtert. Auch ihnen ein herzlicher Dank!

Dank gebührt schließlich dem Land Baden-Württemberg für die Gewährung eines Graduiertenstipendiums und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst für ein großzügiges Forschungsstipendium, ohne das ein Auslandsaufenthalt dieser Dauer an der Universität Uppsala kaum durchführbar gewesen wäre.

Die Drucklegung haben Herr Professor Dr. Per Henrik Lindblom, das Land Baden-Württemberg sowie die Wissenschaftliche Gesellschaft in Freiburg im Breisgau unterstützt. Auch dafür sage ich aufrichtig Dank.

Ich widme die Arbeit meinen Eltern. Ihre immerfort liebevolle Anteilnahme und aufopferungsvolle Unterstützung sind mir ein steter Begleiter gewesen, und in der über viele Familienferien in Schweden gewachsenen Kenntnis von und Liebe zu dem Land der tausend Seen mag wohl der eigentliche Quell für mein Interesse an der schwedischen Rechtskultur zu suchen sein.

Freiburg, im Mai 2002

Marius Kohler

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	XXI
---	-----

1. Teil

Ziel und methodische Grundlagen der Untersuchung

A. Das Ziel der Arbeit	1
– "Blott barbariet var en gång fosterländskt." – „Nur die Barbarei ist ein wahrhaft ursprüngliches Erbe.“	1
B. Methodische Grundlagen der Untersuchung	9
I. Das Problem fehlender terminologischer und methodischer Klarheit in der Rezeptionsforschung	9
II. Methodik und Struktur der Rezeptionsanalyse in der vorliegenden Untersuchung	12
1. Zu Begriff und Gegenstand der Rezeption in der vorliegenden Untersuchung	12
2. Das Problem des Rezeptionsnachweises und seine Behandlung in der Untersuchung	17
3. Der Begriff der Strukturanalyse in der Untersuchung	22
4. Phänomenologie der für die Strukturanalyse relevanten Rezeptionsarten	25
a) Differenzierung nach dem Träger der Rezeption	25
b) Differenzierung nach dem Gegenstand der Rezeption	25
c) Differenzierung nach der Tragweite der Rezeption	25
d) Differenzierung nach dem Ursprung der Rezeption	25
e) Differenzierung nach der Wirkung der Rezeption	26
f) Verzicht auf eine Differenzierung nach den Ursachen der Rezeption	27
5. Die Struktur der Untersuchung	28

2. Teil

Das historische Zivilprozeßrecht

A. Einführung	31
B. Der mittelalterliche Prozeß (13.-15. Jahrhundert)	33
I. Einführung	33
II. Die Gerichtsorganisation	36
1. Die ländliche Gerichtsbarkeit	36
2. Die städtische Gerichtsbarkeit	38
3. Die königliche Gerichtsbarkeit	39
4. Die kirchliche Gerichtsbarkeit	40
III. Das Gerichtsverfahren	41
1. Allgemeine Grundsätze	41
2. Der Ablauf des Verfahrens	42
a) Klageerhebung und Folgen der Parteisäumnis	42
b) Das Beweisverfahren	44

aa) Der Beweis durch Reinigungseid des Beklagten	45
bb) Der Beweis durch Zeugen	46
cc) Der Beweis durch die „nämnd“	47
c) Urteil, Rechtskraft und Rechtsmittel	50
C. Der neuzeitliche Prozeß (16.-18. Jahrhundert)	51
I. Einführung	51
II. Abriss des europäischen Einflusses auf das neuzeitliche Schweden in Hinblick auf Religion, Wirtschaft, Gesellschaftsordnung, Wissenschaft, Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung	52
1. Der europäische Einfluß auf das neuzeitliche Schweden hinsichtlich Religion, Politik, Wirtschaft, Gesellschaftsordnung und Wissenschaft	52
2. Der europäische Einfluß auf das neuzeitliche Schweden hinsichtlich Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung	55
a) Der Einfluß auf die schwedische Rechtswissenschaft des 16. bis 18. Jahrhunderts	55
b) Der Einfluß auf die Rechtsprechung	63
c) Der Einfluß auf die Gesetzgebung	66
III. Die Gestaltung des neuzeitlichen Zivilprozesses (16.-18. Jahrhundert)	68
1. Einführung	68
2. Die Gerichtsorganisation	70
a) Die Gerichtsbarkeit auf dem Land: „häradsrätt“ und „lagmansrätt“	70
b) Die Gerichtsbarkeit in den Städten	73
c) Die Organisation der königlichen Gerichtsbarkeit: Die Bildung der Hofgerichte	73
3. Das Verfahren	75
a) Das Verfahren vor den Untergerichten	75
aa) Klageerhebung und Säumnis	75
bb) Das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Verfahren unter Einbeziehung der Grundzüge anwaltlicher Prozeßvertretung während der Neuzeit	77
cc) Das Beweisverfahren des neuzeitlichen Prozesses	81
α) Die Entwicklung der Legaltheorie	81
β) Die Gestaltung der Beweismittel	85
(1) Das Geständnis bzw. Anerkenntnis	86
(2) Der Zeugenbeweis	87
(3) Der Urkundenbeweis	89
(4) Der Parteieid	89
(a) Der Reinigungseid („värjemålsed“)	92
(b) Der Ergänzungseid („fyllnadsed“)	94
i(c) Der von den Parteien zugeschobene Eid („bjudna ed“)	95
(d) Der Kalumnieneid („vrångoed“)	95
b) Das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz vor den Hofgerichten und dem Höchsten Gerichtshof	96
aa) Einleitung	96
bb) Die Gestaltung der Rechtsmittel im neuzeitlichen Prozeß	97
α) Die „vad“	98
(1) Statthaftigkeit und Erhebung der „vad“	98
(2) Verfahren vor dem Hofgericht	99
β) Die Revision („revisionsansökan“)	103
γ) Die Beschwerde („besvär“)	105

- δ) Die außerordentlichen Rechtsmittel: Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand („återbrytande av dom“ bzw. „återställande av försutten tid“)....107

3. Teil

Das moderne Prozeßrecht

A. Einführung	109
B. Der Prozeß nach dem Nya Rättegångsbalk von 1942	114
I. Der zweifache Strukturwandel des kontinentaleuropäischen Zivilverfahrens im 19. Jahrhundert außerhalb Skandinaviens: Das Spannungsverhältnis zwischen liberalem und sozialem Prozeßmodell	114
1. Der Code de Procédure Civile von 1806 als Wegbereiter des sog. liberalen Prozeßmodells	114
a) Der Einfluß des Liberalismus auf den Prozeß	114
b) Kennzeichen des liberalen Prozessmodells	116
aa) Mündlichkeit und Öffentlichkeit als Leitbilder liberalen Prozeßverständnisses	116
bb) Das Verhältnis von Parteiherrschaft und richterlicher Verfahrensgestaltung	117
cc) Charakteristika des Beweisverfahrens	118
dd) Organisation der Gerichtsverfassung	119
2. Das sog. soziale Prozeßmodell Österreichs und seine Ausstrahlung auf die europäischen Verfahrensordnungen	119
a) Die Friktionen des liberalen Prozesses mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – die soziale Frage im Prozeß	119
b) Der sog. soziale Prozeß Franz Kleins	122
aa) Mündlichkeit und Öffentlichkeit	124
bb) Das Verhältnis von Parteiherrschaft und richterlicher Gestaltungsmacht	124
cc) Charakteristika des Beweisverfahrens	125
3. Zwischenergebnis	126
II. Der politische, kulturelle, rechts- und prozeßrechtswissenschaftliche Austausch Schwedens mit Frankreich, Deutschland, Österreich und England am Vorabend der Verfahrensreform	127
1. Die politische Beziehung Schwedens zum europäischen Ausland	127
2. Der allgemeinkulturelle Austausch Schwedens mit dem europäischen Ausland im 19. und frühen 20. Jahrhundert	128
3. Die Bedeutung der französischen, englischen und deutschen Sprache in Schweden im 19. und frühen 20. Jahrhundert	129
4. Der rechts- und prozeßrechtswissenschaftliche Austausch Schwedens mit dem europäischen Ausland im 19. und frühen 20. Jahrhundert	130
a) in quantitativer Hinsicht	130
aa) Bedeutung und Umfang schwedischer Studien- und Forschungsreisen in das europäische Ausland am Vorabend der Prozeßreform	130
α) in allgemeiner, die Rechtswissenschaft einschließender Hinsicht	130

β) Forschungsreisen der an der Prozessreform beteiligten Juristen	132
bb) Quantitative Bedeutung des ausländischen (Prozeß-)Rechts in schwedischen Periodika und Monographien am Vorabend der Prozeßreform	135
b) In qualitativer Hinsicht	138
aa) Die schwedische Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert: Von der Gesetzeskunde zur Wissenschaft unter dem Einfluß deutscher Pandektistik	139
α) Die Stellung der Jurisprudenz als ordentliches Lehrfach an den schwedischen Universitäten	139
β) Die Bedeutung der deutschen Pandektistik für die Heranbildung der schwedischen Rechtswissenschaft	141
γ) Der Einfluß des deutschen Methodenwandels in der Rechtswissenschaft gegen Ausgang des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf die schwedische Privatrechtswissenschaft	151
δ) Zusammenfassung	156
bb) Die Entwicklung der schwedischen Zivilprozessualistik am Vorabend der Prozeßreform	157
α) Der zweifache Methodenwandel der schwedischen Prozessualistik im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts	157
β) Die Bedeutung der deutschen Prozessualistik für die Entwicklung der schwedischen Verfahrensrechtswissenschaft am Vorabend der Prozeßreform	161
(1) Einleitung	161
(2) Abriß der Entwicklung der deutschen Prozessualistik am Vorabend der schwedischen Prozeßreform	162
(3) Bedeutung und Umfang der Rezeption deutscher Prozeßrechtsdoktrin durch die schwedische Zivilprozessualistik	167
(a) <i>Fredrik Schrevelius</i> : Erste Ansätze zu einer Rezeption deutscher Systematisierungsbestrebungen und Begrifflichkeiten im Prozeßrecht	169
(b) <i>Ivar Afzelius</i> : Verfechter der historisch-analytischen Methode der historischen Rechtsschule in Schweden	171
(c) <i>Ernst Kallenberg</i> und <i>Ernst Trygger</i> : Vertreter des schwedischen Konstruktivismus der Jahrhundertwende	175
(aa) Die Konstruktion des Prozesses als Rechtsverhältnis in der deutschen und schwedischen Prozessualistik	177
(α) Der Prozeß als Rechtsverhältnis in der deutschen Prozessualistik	177
(β) Der Prozeß als Rechtsverhältnis in der schwedischen Prozessualistik	179

(bb) Die Konstruktion des Rechtsschutzanspruchs in der deutschen und schwedischen Verfahrensrechtswissenschaft	182
(α) Der Rechtsschutzanspruch in der deutschen Verfahrensrechtswissenschaft	182
(β) Der Rechtsschutzanspruch in der schwedischen Verfahrensrechtswissenschaft	185
(cc) Zusammenfassung	189
5. Würdigung	190
III. Der Weg der schwedischen Prozeßreform unter dem Einfluß von Liberalismus und historischer Rechtsschule	191
1. Der Einfluß des Liberalismus auf die schwedischen Reformvorhaben im 19. Jahrhundert	191
2. Der Einfluß der historischen Rechtsschule auf die Reformvorhaben	195
3. Würdigung	199
IV. Das neue Prozeßgesetz von 1942 (Nya Rättegångsbalk)	200
1. Die Ziele der Reform und die wesentlichen prozessualen Mittel zu ihrer Verwirklichung	200
a) Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung	201
b) Das Ziel der verbesserten Gewähr materiell richtiger Entscheidungen	202
c) Das Bemühen um Wahrung der Kontinuität	204
aa) Die Gerichtsverfassung: Der Sieg des Reformkonservatismus über den Einfluß fremden Rechts	205
bb) Die Parteivertretung in der Novelle	208
cc) Systematik und Sprache der Novelle: Konservatismus versus Rezeption	211
α) Die Systematik der Novelle	212
β) Die Sprache der Novelle	218
2. Der Inhalt der Reform	221
a) Der Ablauf des Verfahrens vor den Untergerichten und in der Rechtsmittelinstanz nach der Novelle	221
aa) Die Klageerhebung	221
bb) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	222
cc) Die Durchführung der Hauptverhandlung	223
dd) Das Verfahren im Rechtsmittelprozeß	223
α) Der Hofgerichtsprozeß im Rechtsmittelverfahren	224
β) Der Prozeß vor dem Högsta Domstolen im Rechtsmittelverfahren	227
b) Detaillierte Strukturanalyse der Novelle unter Berücksichtigung des Einflusses fremden Rechts	229
aa) Die Umsetzung der Konzentration in der Reformnovelle	229
α) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung	229
(1) in der schwedischen Novelle	229
(2) im französischen Prozeß	232
(3) im englischen Prozeß	233
(4) im österreichischen Prozeß	236
(5) im deutschen Prozeß	241
(6) Vergleich und Rezeption	244
β) Maßnahmen richterlicher Prozeßleitung zur Beschleunigung des Verfahrens	253

(1) Einleitung	253
(2) Rechtsvergleichende Detailanalyse: Der Umfang richterlicher Prozeßleitung zum Zwecke der Verfahrenskonzentration	254
(a) in der schwedischen Novelle	254
(aa) Der Einfluß des Richters auf den äußeren Gang des Verfahrens	254
(bb) Prozeßleitung zur Konzentration der Behauptungen	256
(b) im französischen Prozeß	258
(aa) Der Einfluß des Richters auf den äußeren Gang des Verfahrens	258
(bb) Prozeßleitung zur Konzentration der Behauptungen	259
(c) im englischen Prozeß	260
(aa) Der Einfluß des Richters auf den äußeren Gang des Verfahrens	260
(bb) Prozeßleitung zur Konzentration der Behauptungen	261
(d) im österreichischen Prozeß	262
(aa) Der Einfluß des Richters auf den äußeren Gang des Verfahrens	262
(bb) Prozeßleitung zur Konzentration der Behauptungen	263
(e) im deutschen Prozeß	264
(aa) Der Einfluß des Richters auf den äußeren Gang des Verfahrens	265
(bb) Prozeßleitung zur Konzentration der Behauptungen	266
(f) Vergleich und Rezeption	267
γ) Die Gestaltung des Versäumnisverfahrens als prozessualen Mittel zur Konzentration des Verfahrens	274
(1) Die Regelung des Versäumnisverfahrens in der schwedischen Novelle	274
(a) Die Regelung des Versäumnisverfahrens in Schweden nach altem Recht	275
(b) Die Regelung des Versäumnisverfahrens in der Novelle	278
(c) Zusammenfassung	282
(2) Die Regelung des Versäumnisverfahrens im französischen Prozeß	282
(a) Voraussetzungen und Folgen der Säumnis wegen Nichterscheinens („défaut faute de comparaître“)	283
(b) Voraussetzungen und Folgen der Säumnis wegen Nichtverhandelns („défaut faute de conclure“)	286
(c) Zusammenfassung	288
(3) Die Regelung des Versäumnisverfahrens im englischen Prozeß	288
(a) Voraussetzungen und Folgen der Parteisäumnis	289
(b) Anfechtung des Versäumnisurteils	293
(c) Zusammenfassung	294

(4)	Die Regelung des Versäumnisverfahrens im deutschen Prozeß	295
(a)	Voraussetzungen und Folgen der Parteisäumnis	295
(b)	Anfechtung des Versäumnisurteils	297
(c)	Zusammenfassung	298
(5)	Die Regelung des Versäumnisverfahrens im österreichischen Prozeß	298
(a)	Voraussetzungen und Folgen des Versäumnisurteils	298
(b)	Die Anfechtung des Versäumnisurteils	302
(c)	Zusammenfassung	303
(6)	Vergleich und Rezeption	304
bb)	Die Umsetzung des Ziels verbesserter Gewähr materiell richtiger Entscheidungen	316
α)	Das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Prozeß	316
(1)	Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der schwedischen Novelle	318
(a)	Bedeutung der Mündlichkeit während des Reformprozesses – Zusammenhang mit der Konzentration des Verfahrens und der Prozeßöffentlichkeit	318
(b)	Umsetzung der Mündlichkeit in der Novelle	319
(aa)	im Untergerichtsverfahren	319
(bb)	im Rechtsmittelverfahren	323
(2)	Mündlichkeit und Schriftlichkeit im französischen Prozeß	324
(3)	Mündlichkeit und Schriftlichkeit im englischen Prozeß	327
(4)	Mündlichkeit und Schriftlichkeit im österreichischen Prozeß	330
(5)	Mündlichkeit und Schriftlichkeit im deutschen Prozeß	333
(6)	Vergleich und Rezeption	337
β)	Die Verteilung der Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung	345
(1)	Die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung in der schwedischen Novelle	347
(a)	Der Umfang richterlicher Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung in der Novelle	348
(b)	Der Umfang der Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung in der Novelle	353
(c)	Zusammenfassung	358
(2)	Die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung im französischen Prozeß	359
(a)	Der Umfang richterlicher Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung	359
(b)	Der Umfang der Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung	361
(c)	Zusammenfassung	362
(3)	Die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung im englischen Prozeß	362
(a)	Der Umfang richterlicher Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung	363

(b)	Der Umfang der Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung	364
(c)	Zusammenfassung	366
(4)	Die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung im österreichischen Prozeß	367
(a)	Der Umfang richterlicher Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung	368
(b)	Der Umfang der Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung	371
(c)	Zusammenfassung	373
(5)	Die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung im deutschen Prozeß	374
(a)	Die Rechtslage nach der ersten Fassung der ZPO von 1877	374
(aa)	Der Umfang richterlicher Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung	374
(bb)	Der Umfang der Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung	377
(b)	Die Rechtslage nach den Reformen von 1909 bis 1933	378
(aa)	Der Umfang richterlicher Pflicht zur Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung	380
(bb)	Der Umfang der Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung	381
(c)	Zusammenfassung	381
(6)	Vergleich und Rezeption	382
(7)	Würdigung	394
γ)	Grundzüge des Beweisrechts	395
(1)	Der Grundsatz des freien Beweisverfahrens	396
(a)	Entwicklung und Umsetzung des Grundsatzes des freien Beweisverfahrens im schwedischen Prozeß	396
(b)	Der Grundsatz des freien Beweisverfahrens im französischen Prozeß	401
(c)	Der Grundsatz des freien Beweisverfahrens im englischen Prozeß	402
(d)	Der Grundsatz des freien Beweisverfahrens im deutschen Prozeß	405
(e)	Der Grundsatz des freien Beweisverfahrens im österreichischen Prozeß	406
(f)	Vergleich und Rezeption	406
(2)	Die Nutzung des Parteiwissens als Beweismittel	411
(a)	Historischer Abriß über die Entwicklung der Parteiaussage als Beweismittel im europäischen Prozeß	411
(b)	Die Entwicklung des Instituts der Parteivernehmung im schwedischen Prozeß	413
(c)	Die Bedeutung der Parteiaussage als Beweismittel im französischen Prozeß	419
(d)	Die Bedeutung der Parteiaussage als Beweismittel im englischen Prozeß	422
(e)	Die Bedeutung der Parteiaussage als Beweismittel im österreichischen Prozeß	423

(f) Die Bedeutung der Parteiaussage als Beweismittel im deutschen Prozeß	425
(g) Vergleich und Rezeption	428
3. Gesamtwürdigung der Ergebnisse der Detailanalyse zum Nya Rättegångsbalk	433
C. Die Entwicklung des schwedischen Prozeßrechts nach 1948	440
I. Die Reform der Reform: Veränderungen des Prozeßrechts seit 1948: Ziviljustiz als Spiegel moderner Wohlfahrtsstaatlichkeit	440
1. Die Entwicklung des Zivilverfahrensrechts seit dem Zweiten Weltkrieg in den westlichen Industriestaaten: Prozeßrechtsgestaltung im Dienste des modernen Wohlfahrtsstaates	440
2. Überblick über die wesentlichen Reformen des schwedischen Prozeßrechts und der Gerichtsorganisation seit 1948	445
3. Prozeßreformen im Dienste der Wohlfahrtsstaatlichkeit	448
a) Das schwedische Bagatellverfahren	448
aa) Die Ziele der Reform	448
bb) Grundzüge des Verfahrens in Bagatellsachen	451
α) Charakteristische Unterschiede des Verfahrens in erster Instanz zu dem nach dem Rättegångsbalk	451
β) Unterschiede in der Gestaltung des Rechtsmittelprozesses in Bagatellsachen im Vergleich zum Rättegångsbalk	454
γ) Zusammenfassung	455
cc) Der Einfluß ausländischen Rechts auf die Gestaltung des Bagatellverfahrens	456
α) Die Behandlung von Bagatellstreitigkeiten im norwegischen Recht	456
β) Die Behandlung von Bagatellstreitigkeiten im dänischen Recht	457
γ) Die Behandlung von Bagatellstreitigkeiten im amerikanischen Recht	458
δ) Die Behandlung von Bagatellstreitigkeiten im englischen Recht	462
ε) Vergleich und Rezeption	465
b) Die Reform des Rättegångsbalk von 1987	468
aa) Die Ziele der Reform	468
bb) Der Inhalt der Reform	470
α) Veränderungen des Nya Rättegångsbalk mit dem Ziel der größeren Flexibilität des Verfahrens	470
β) Veränderungen des Nya Rättegångsbalk mit dem Ziel einer Verstärkung der Konzentration der Verhandlung	472
γ) Veränderungen des Nya Rättegångsbalk mit dem Ziel der Verstärkung des richterlichen Einflusses auf die Ermittlung des Prozeßmaterials	472
δ) Die Stellung der Reform zu der Frage richterlicher Vergleichsbemühungen	475
cc) Das Schicksal des Gesetzes über das Verfahren in Bagatellsachen	477
dd) Die Bedeutung ausländischen Rechts für die Reform des Rättegångsbalk	478
c) Die Reformpläne zur Einführung des Instituts der Gruppenklage	478
aa) Die internationale Bedeutung der Gruppenklage in der „access to justice“-Bewegung	478

bb)	Das Interesse Schwedens an der Gruppenklage im Rahmen der Reformpläne um eine Verbesserung des prozessualen Rechtsschutzes benachteiligter Sozialgruppen	480
cc)	Grundzüge des Reformentwurfs der Expertenkommission zur Einführung der Gruppenklage	483
dd)	Zur Frage der Rezeption bei der geplanten Einführung der Gruppenklage	488
II.	Der schwedische Zivilprozeß an der Schnittstelle von Gegenwart und Zukunft: Der Einfluß des europäischen Integrationsprozesses auf das schwedische Prozeßrecht	490
1.	Die Bedeutung internationalen und supranationalen Rechts für den nationalen Prozeß	490
2.	Bedeutsame Stufen in der Entwicklung des schwedischen internationalen Prozeßrechts	494
3.	Der Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das schwedische Prozeßrecht	495
a)	Die Relevanz der EMRK für den schwedischen Prozeß	495
b)	Die Deutung des Begriffs der „zivilen Rechte und Pflichten“ in Art. 6 Abs. 1 EMRK und ihre Folgen für die Gestaltung des schwedischen Rechtswegs	497
c)	Der Umfang des Anspruchs auf eine mündliche Verhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und seine Bedeutung für den schwedischen Prozeß	499
d)	Das Erfordernis eines unparteiischen Richters nach Art. 6 Abs. 1 EMRK und seine Auswirkungen auf den schwedischen Prozeß	503
4.	Der Einfluß der schwedischen EU-Mitgliedschaft auf den schwedischen Prozeß	506
a)	Veränderungen des nationalen schwedischen Zivilverfahrens im Rättegångsbalk als Folge der EU-Mitgliedschaft?	508
b)	Das Selbstverständnis schwedischer Justiz im Spannungsverhältnis zwischen nationalem Traditionalismus und europäischer Integration	512
aa)	Der Ausgangspunkt der Problematik	512
bb)	Stellung, Funktion und Rechtsanwendungsmethodik der schwedischen Gerichte vor dem Beitritt Schwedens zur EU	512
cc)	Stellung, Funktion und Rechtsanwendungsmethodik der schwedischen Gerichte im Gefolge der europäischen Integration Schwedens	524

Ergebnisse der Untersuchung

Die Entwicklung des schwedischen Zivilprozeßrechts im Spannungsfeld von Rezeption, Kontinuität und autochthoner Fortentwicklung	531
---	-----

Anhang

Übersicht über den Gang schwedischer Gesetzgebung	551
---	-----

Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur

A. Quellen	555
I. Zum schwedischen Recht	555
1. ungedruckte Archivalien	555
2. gedruckte Quellen	555
a) Gesetze und Verordnungen	555
aa) 13. bis 15. Jahrhundert	555
bb) 16. bis 18. Jahrhundert	555
cc) 19. bis 21. Jahrhundert	556
b) Gesetzesmotive, Gesetzentwürfe, Kommissionsberichte und andere im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren relevante offizielle Stellungnahmen und Äußerungen	557
II. Zum römischen und kanonischen Recht	559
III. Zum norwegischen Recht	559
IV. Zum dänischen Recht	559
V. Zum deutschen Recht	560
VI. Zum österreichischen Recht	560
VII. Zum französischen Recht	561
VIII. Zum englischen Recht	561
IX. Zum schweizerischen Recht	561
X. Zum amerikanischen Recht	562
XI. Zum australischen Recht	562
XII. Zum kanadischen Recht	562
1. Ontario	562
2. Quebec	562
B. Literatur	562
I. Lexika und Nachschlagewerke	562
II. Abhandlungen	563
III. Aufsatzliteratur	583
Sachregister	593

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen¹

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ÄLB	Äldre Lagberedningen
AFDI	Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul
CMLR	Common Market Law Reports
CMLRev	Common Market Law Review
DAW	Abhandlungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften
dir	direktiv
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DS	departementsserien
ECHR	European Court of Human Rights
ECR	European Court Reports
eig. Erg.	eigene Ergänzung
eig. Erkl.	eigene Erklärung
ELRev	European Law Review
EuGVÜ	EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
FörvT	Förvaltningsrättslig tidskrift
Gruchot	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts
GrünZ	Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart
GZ	Österreichische Allgemeine Gerichtszeitung
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HT	Historisk Tidsskrift
HWP	Historisches Wörterbuch der Philosophie
ICLQ	The International and Comparative Law Quarterly
IRF	Institutet för Rättshistorisk Forskning
iSd	im Sinne des/der
JB1	Juristische Blätter
JJ	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JahrböR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JT	Juridisk Tidskrift
LMA	Lexikon des Mittelalters
LQuarterlyRev	The Law Quarterly Review

¹Die folgende Aufstellung erfaßt lediglich die wichtigsten der in der Arbeit verwendeten Abkürzungen; für die Bedeutung der nicht erwähnten sei auf *H. Kirchner*, Abkürzungen für Juristen, 2. Auflage, Berlin 1993, verwiesen.

LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MLRev	The Modern Law Review
NFB	Nordisk Familjebok
NJA	Nytt juridiskt arkiv
NLB	Nya Lagberedningen
NLJ	The New Law Journal
NRB	Nya Rättegångsbalk
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
PK	Processkommissionen
PLB	Processlagberedningen
prom	promemoria
prop	Proposition
RÅ	Regeringsrättens Årsbok
RB	Rättegångsbalk
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité
SavZ/Germ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Germanistische Abteilung
SavZ/Kanon	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Kanonistische Abteilung
SavZ/Rom	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte – Romanistische Abteilung
SBL	Svenskt Biografiskt Lexikon
ScanStL	Scandinavian Studies in Law
sc.	scilicet
SFS	Svensk Författningssamling
SJT	Svensk Juristtidning
SMK	Svenska Män och Kvinnor
SOU	Statens offentliga utredningar
TfR	Tidsskrift for Retsvidenskap
TSA	Tidsskrift för Sveriges Advokatsamfund
TSDF	Tidsskrift för Sveriges Domarförbund
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZGH	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZVerglRw	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Es erben sich Gesetz'
und Rechte wie eine
ew'ge Krankheit fort

(J.W. von Goethe, *Faust I*, Verse 1972f.)

Erster Teil

Ziel und methodische Grundlagen der Untersuchung

A. Das Ziel der Arbeit

– „*Blott barbariet var en gång fosterländskt.*“² –
„*Nur die Barbarei ist ein wahrhaft ursprüngliches Erbe.*“

In welchem Umfang diese Behauptung des berühmten schwedischen Skalden *Esaias Tegnér*, mit welcher der Dichter im 19. Jahrhundert die weit verbreitete Suche der europäischen Länder nach angestammtem Nationalerbe als eitel geißelte, auch für die Entwicklung des schwedischen Zivilverfahrensrechts zutrifft, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Ihr Ziel ist es mithin offenzulegen, in welchem Ausmaß sich das Zivilprozeßrecht in Schweden unter dem Einfluß fremden Rechts herausgebildet hat.

Nähert man sich der Frage zunächst von der vertrauteren Warte des heimischen Rechts, so scheint die Entwicklung gerade des deutschen Zivilverfahrensrechts ein prägnanter Beleg für die Richtigkeit der eingangs zitierten These zu sein: Seine frühe Rezeption kanonischer Prozeßleitbilder im 14. Jahrhundert,³ seine gemeinrechtliche Durchdringung über die Eventualmaxime, das Beweisinterlokut und die Maximen der Schriftlichkeit und Geheimheit bis weit in das 19. Jahrhundert hinein,⁴ die Prägung im bürgerlich-liberalen Zeitalter durch den napoleonischen Code de Procédure Civile⁵ und zu Beginn unseres

² E. Tegnér, in: „Sång den 5 april 1836“.

³ Dazu eingehend A. Engelmann, *Der Civilprozeß – Geschichte und System*, Bd. 2/3, S. 97 ff.; J. Schwartz, *Vierhundert Jahre deutsche Civilprozeß-Gesetzgebung*, S. 23 ff.

⁴ Vgl. hierzu G. Wetzell, *System des ordentlichen Civilprozesses*, S. 964 ff. (Eventualprinzip), S. 975 ff. (Beweisinterlokut), S. 520 ff. und S. 890 ff. (Schriftlichkeit); G. Dahlmanns, *Strukturwandel*, S. 16 ff. et passim; A. Engelmann, a.a.O., S. 134 ff.

⁵ Zusammenfassend W. Schubert, *Die deutsche Gerichtsverfassung*, S. 22 ff. sowie R. Sprung, *Die Ausgangspositionen österreichischer Zivilprozessualistik und ihr Einfluß auf das deutsche Recht*, in: ZfP 92 (1979), S. 4 ff. Kritisch zu der Bedeutung der napoleonischen Verfahrenskodifikation für die deutsche Prozeßgesetzgebung jüngst E. Koch, *Zum Einfluß des Code de Pro-*

Jahrhunderts dann durch die österreichische Verfahrensordnung⁶ – all diese Beispiel stützen doch sicher die Vermutung, daß sich die Rechtsordnungen der europäischen Staaten – wenn auch in wechselndem Umfang – im Laufe ihrer Evolution stets gegenseitig beeinflußt haben.

Jedoch kann bei einem über Jahrhunderte territorialer Zersplitterung nach politischer und rechtlicher Einheit strebenden Land wie dem mittelalterlichen und neuzeitlichen Deutschland die Orientierung an fremden Rechtsordnungen wohl auch kaum verwundern. Schon seine zentrale Lage im Herzen Europas läßt einen regen Rechtsaustausch mit seinen Nachbarn fast unvermeidlich erscheinen. Vor allem aber vermochte hier die Rezeption fremder Normen und Verfahrensmodi sowie deren Umformung zu einem reichsweit geltenden gemeinen Recht für jene überregionale deutsche Rechtsordnung zu sorgen, welche die zunehmende Schwächung der kaiserlichen Zentralgewalt durch den Machtkampf mit den Landesherren und Landständen selbst gerade nicht leisten konnte.⁷

Wie aber sieht das Bild in Schweden aus? Hier war das Gemeinwesen fast seine gesamte Entwicklungsgeschichte über durch eine am kontinentaleuropäischen Maßstab gemessen vergleichsweise homogen-demokratische Sozialstruktur geprägt. Die für weite Teile des mittelalterlichen Kontinentaleuropa charakteristische Feudalordnung des Lehnswesens kannte es praktisch ebenso wenig wie die Grundherrschaft über leibeigene Bauern.⁸ Die Zeit absoluter

cédure Civile auf die deutsche Zivilprozeßrechtsreform in: *R. Schulze* (Hrsg.): *Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts*, S. 157 ff.

⁶ Aus jüngerer Zeit dazu *R. Stürner*, *Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung auf andere Rechtsordnungen – von Deutschland aus gesehen*, in: *W. Habscheid* (Hrsg.): *Das deutsche Zivilprozeßrecht und seine Ausstrahlung*, S. 3 ff. (v.a. S. 20 f.); *W. Jelinek*, *Einflüsse des österreichischen Zivilprozeßrechts auf andere Rechtsordnungen*, in: *ibid.*, S. 41 ff. (v.a. S. 54 ff. sowie 67 ff.); *J. Damrau*, *Der Einfluß der Ideen Franz Kleins auf den Deutschen Zivilprozeß*, in: *H. Hofmeister* (Hrsg.): *Forschungsband Franz Klein – Leben und Wirken*, S. 157 ff. sowie *K. Satter*, *Das Werk Franz Kleins und sein Einfluß auf die neueren Prozeßgesetze*, in: *ZZP* 60 (1930), S. 271 ff.

⁷ Hierzu *F. Wieacker*, *Privatrechtsgeschichte*, S. 97 ff. (100 ff.). Anschaulich kennzeichnete im Jahr 1814 der Heidelberger Rechtsgelehrte *A.J. Thibaut* den zu diesem Zeitpunkt in Deutschland herrschenden Zustand allgemeiner Rechtszersplitterung mit den Worten: „ein endloser Wust einander widerstrebender, vernichtender und scheckiger Bestimmungen, ganz dazu geeignet, die Deutschen voneinander zu trennen und den Richtern und Anwälten die gründliche Kenntnis des Rechts unmöglich zu machen“ (entnommen *Thibauts* berühmter Streitschrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, S. 14). Bezeichnenderweise war es den deutschen Kaisern auch in dreihundert Jahren nachhaltiger Bemühung nicht geglückt, ein einziges für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation verbindliches Reichsgesetz zu schaffen. Selbst die Reichskammergerichtsordnung von 1495 oder die sog. Peinliche Gerichtsordnung *Karls V.* waren bekanntlich aufgrund gewisser salvatorischer Klauseln nicht für alle Territorien im Reich verbindlich. Vgl. im übrigen zu den vielschichtigen Ursache-Wirkungs-Mechanismen innerhalb der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland eingehend *F. Wieacker*, a.a.O., S. 143 ff.

⁸ Vgl. zur Bedeutung feudaler Strukturen in Schweden *G. Inger*, *Svensk Rättshistoria*, S. 63 sowie – mit Blick auf Art und Umfang des Lehnswesens – *E. Ingers*, *Bonden i svensk historia*, Bd. 1, S. 85 ff. Die Bauern stellten in Schweden schon früh eine politisch bedeutsame Ge-

Königsherrschaft war auf wenige Jahrzehnte beschränkt,⁹ und selbst während dieser verblieben dem Parlament noch Kompetenzen, u.a. in Budgetfragen.

Zieht man überdies die geographische Lage Schwedens im äußersten Norden Europas hinzu, die das Land in eine ähnliche Isolation vom kontinentalen Festland zwingt, wie sie für Großbritannien kennzeichnend ist, so läßt sich für das schwedische Verfahrensrecht eine eher kontinuierliche und eigenständige Entwicklung vermuten.

Und tatsächlich: Wurde noch im letzten Jahrhundert über die deutsche Prozeßkultur gespottet, sie kenne mehr Verfahrensordnungen, als das Reich Territorien habe,¹⁰ so tritt uns das schwedische Prozeßrecht systematisch in einem formell noch fortgeltenden allgemeinen Reichsgesetz von 1734 entgegen.¹¹ Straf- und Zivilprozeß sind in ihm überdies nicht etwa in Übereinstimmung mit moderner Gesetzessystematik in separaten Kodifikationen geregelt, sondern erscheinen in einer noch an mittelalterliche Gepflogenheit erinnernden Weise miteinander verschränkt.¹² Und noch heute herrscht selbst vor Schwedens höchstem ordentlichen Gericht – dem Högsta Domstolen – keinerlei Vertretungszwang und sind die Parteien formal nicht einmal gehalten, im Falle gewünschter Vertretung vor Gericht lediglich einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu betrauen.¹³ Auch konnte sich für die Gerichtsverfassung der schwedische Reichstag erst in den siebziger Jahren im Zuge einer Strukturreform der Gerichtsorganisation zur Aufhebung der Trennung von ländlichen Provinzialgerichten und städtischen Rathausgerichten entschließen

sellschaftsschicht dar, die einen eigenen Reichsstand bildete. Dem Schicksal einer umfangreichen Leibeigenschaft, wie sie für die Bauern auf dem Kontinent – und nicht zuletzt in Deutschland – vielfach typisch war, vermochten sie in Schweden zu entgehen. Von zentraler Bedeutung für die starke Stellung der Bauern in der schwedischen Politik zumal der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (vgl. dazu auch unten 3. Teil B. III. 1.) war nicht zuletzt die ihnen 1789 eingeräumte Möglichkeit, adligen Besitz zu erwerben, wovon viele Gebrauch machten. Doch schon während des Mittelalters war der Anteil besitzender Bauern im Vergleich zu den übrigen Ländern Europas außerordentlich hoch und betrug etwa noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts 45% (bezogen auf die Gesamtzahl der Höfe) in Schweden selbst bzw. 62% unter Einschluß des zum Reich zählenden Finnland (statist. Angaben entnommen *J. Weibull*, *Sveriges historia*, S. 34). Eingehend zur Stellung der Bauern innerhalb des schwedischen Gemeinwesens im Laufe seiner Entwicklung die ausführliche Darstellung bei *E. Ingers*, *Bonden i svensk historia*, Bde. 1-2 samt Bd. 3 von *S. Carlsson* (hinsichtlich der Entwicklung des Landbesitzes in bäuerlicher Hand insbes. Bd. 2, S. 387 ff. sowie Bd. 3, S. 191 ff.; hinsichtlich der politischen Rolle des Bauernstandes im 19. Jahrhundert Bd. 3, S. 235 ff.).

⁹ Es waren dies die Jahre 1680-1718 unter den Königen *Karl XI.* und *Karl XII.* sowie die kurze Epoche von 1772 bis 1809 unter *Gustav III.*

¹⁰ So *E. Eck*, *Die neue deutsche Civilprozeßordnung*, S. 6.

¹¹ Als neuntes Buch des am 13. Dezember 1734 von den vier in Stockholm auf dem Reichstag versammelten Reichsständen angenommenen Reichsgesetzbuchs.

¹² Eingehend zu der Systematik des schwedischen Prozeßrechts 3. Teil B. IV. 1. c) cc) α).

¹³ Vgl. dazu im einzelnen unten 3. Teil B. IV. 1. c) bb).

– einer Eigentümlichkeit schwedischer Jurisdiktion, die noch aus der Zeit mittelalterlicher Stadtprivilegien in der Selbstverwaltung herrührte.¹⁴

Auf der anderen Seite war aber auch Schweden seit dem frühen Mittelalter mit den Geschicken seiner europäischen Nachbarn eng verbunden und empfing nicht zuletzt von Deutschland starke Einflüsse auf wirtschaftlichem, politischem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet. So stand es über Jahrhunderte unter der beherrschenden Vormachtstellung der den gesamten Ostseehandel dominierenden Hanse. Die Einwanderung aus Deutschland war während dieser Zeit mitunter sehr umfangreich, und die Gründung und Verwaltung zahlreicher schwedischer Küstenstädte erfolgte nach dem Vorbild der deutschen Hansestädte.¹⁵ Die Organisation einer zentralen Reichs- und Finanzverwaltung im Zuge einer mit dem Niedergang der Hanse erstarkenden schwedischen Monarchie ab dem 16. Jahrhundert gründete sich auf die Vorschläge deutscher Berater des Königs.¹⁶ Und an dem Aufbau der schwedischen Metallindustrie im 17. Jahrhundert waren maßgeblich deutsche Handwerker und Techniker beteiligt.¹⁷ Schwedische Studenten zog es in Ermangelung hinreichender Ausbildungsmöglichkeiten in ihrer Heimat seit dem hohen Mittelalter vor allem nach Deutschland, wo die reformierten Universitäten u.a. in Rostock, Greifswald, Wittenberg und Marburg nach dem Sieg der Reformation in Schweden zu den bevorzugten Lehrstätten rechneten.¹⁸ Auch waren eine Reihe schwedischer Könige deutscher Abstammung und wurden die Grundlagen für Schwedens kurze Großmachtzeit in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch seine Teilnahme am dreißigjährigen Krieg geschaffen, der für das skandinavische Land mit ausgedehnten Territoriumsgewinnen auf deutschem Boden endete. Und schließlich wirkten in Schweden nicht zuletzt die deutschen Geistes- und Kulturbewegungen des Idealismus sowie der Klassik und Romantik in Philosophie und Literatur stilbildend und entfalteten sich zu kraftvollen Rezeptionsquellen, die die schwedische Geisteshaltung im 18. und 19. Jahrhundert maßgeblich mitbestimmten.¹⁹

Doch auch mit anderen Staaten verbanden Schweden seit dem Mittelalter teils engere, teils gelockerte Beziehungen. Zu nennen sind etwa der intensive Handelskontakt mit den Niederlanden nach dem Niedergang der Hanse wie auch der durch die Gründung der Ostindischen Kolonie im frühen 18. Jahrhundert vermittelte Kontakt Schwedens mit asiatischer und hier vor allem chinesischer Kunst und Kultur. Vor allem aber ist sein nachhaltiges In-

¹⁴ Näher hierzu 2. Teil B. II. 1. und 2.

¹⁵ Dazu wie auch zur Beteiligung deutscher Einwanderer an der städtischen Rechtspflege in Schweden während des Mittelalters näher unter 2. Teil B. II. 2. m.w.N. aus der Literatur.

¹⁶ Konrad von Pyhy und Georg Norman; zu ihnen s. 2. Teil C. II. 1.

¹⁷ Dazu näher G. Grenholm (Hrsg.): *Den svenska historien*, Bd. 3, S. 156 ff. (158 ff.); s. auch J. Weibull, *Sveriges historia*, S. 33 ff. (36).

¹⁸ Vgl. im einzelnen hierzu 2. Teil C. II. 1.

¹⁹ Eingehend dazu 3. Teil B. II. 2.

teresse an England und Frankreich herauszustellen, deren europäische Vorreiterrolle in Fragen der politischen Verfassung des Gemeinwesens im 18. und 19. Jahrhundert in Schweden auf großen Widerhall stieß und zu einer weiten Verbreitung der Schriften *Lockes*, *Montesquieus* und *Rousseaus* führte.²⁰ Und schließlich dürfen auch die USA nicht vergessen werden, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das bevorzugte Ziel einer großen Auswanderungswelle bildeten, in deren Verlauf Hunderttausende verarmter Schweden das Land verließen und ihr Glück in der Fremde suchten.²¹ Diese Migrationsbewegung legte den entscheidenden Grund für die seit Ende des zweiten Weltkriegs stetig wachsende Präsenz Amerikas im politischen und wirtschaftlichen Bewußtsein der Schweden wie auch für die enge kulturelle Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern.

Inwieweit vermochte sich das schwedische Zivilverfahren in diesem Spannungsverhältnis von geographischer Isolation und ungebrochener politischer wie sozialer Entwicklung einerseits und jenem engen und vielfältigen Kontakt mit den europäischen und außereuropäischen Staaten andererseits noch frei von Fremdeinflüssen zu entwickeln? Und soweit Rezeptionswirkungen festzustellen sind: Wo und in welchem Umfang hat sich die Beeinflussung niedergeschlagen? Fand etwa eine Orientierung an fremden Verfahrenssystemen eher über die Prozessualistik statt, über den fruchtbaren Diskurs schwedischer Prozeßrechtswissenschaftler mit den Gedanken und Ideen ihrer Kollegen im europäischen Ausland? Oder richtete sich das Interesse stärker auf die legislative Ebene und führte dort zu einer Anlehnung an ausländische Verfahrensordnungen? Und betraf eine solche eher die formale, Terminologie und Systematik des fremden Rechts umfassende Seite oder ging sie vielleicht sogar bis zu einer materiellen Rezeption einzelner Strukturen und rechtlicher Institute?

Wenig Hilfestellung vermag in diesen Fragen die bisherige rechtswissenschaftliche Forschung innerhalb wie außerhalb Schwedens zu bieten. Von deutscher Seite hat das lange ausgesprochen schwache Interesse am schwedischen Zivilrecht erst in jüngerer Zeit begonnen, einer allmählich wachsenden Beschäftigung mit der materiellrechtlichen Gestaltung vor allem des Familien- und Eherechts sowie verschiedenen ausgesuchten Problemberei-

²⁰ Vgl. dazu näher 3. Teil B. II. 2.

²¹ Ab Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts emigrierten etwa 1,5 Mio. Schweden – gemessen an der Bevölkerungszahl von ca. 3,5 Mio. (1850) bzw. 6 Mio. (1930) eine gewaltige Zahl (statist. Angaben entnommen dem vom Schwedischen Institut herausgegebenen Faltblatt „Tatsachen über Schweden“ [TS 106 d Kc]; eine nach Zeitpunkt und Größenordnung detailliertere Aufschlüsselung findet sich bei *L. Orfield*, *Growth of Scandinavian Law*, S. 227). Vgl. zu Einzelheiten der schwedischen Besiedlung in den USA im übrigen die eingehenden Darstellungen bei *S. Carlsson/J. Rosén*, *Svensk Historia*, Bd. 2, S. 363 ff.; *G. Grenholm* (Hrsg.): *Den svenska historien*, Bd. 9, S. 35 ff. sowie *A. Åberg*, *Vår svenska historia*, S. 406 ff.

chen des Schuldrechts in Schweden zu weichen.²² An näheren Untersuchungen zur Entwicklung des modernen schwedischen Zivilprozesses fehlt es jedoch bis heute sowohl in Deutschland als auch in Schweden; auch der spezifischen Frage nach Art und Umfang seiner Beeinflussung durch ausländisches Recht ist hier wie dort bislang noch nicht nachgegangen worden.²³

Dies mag damit zusammenhängen, daß in Deutschland immer noch jene Vorstellung von dem unverfälschten Charakter der skandinavischen Rechte als Zeugnis alter germanischer Rechtstradition weit verbreitet zu sein scheint, wie sie sich vor allem im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß des historischen Nationalismus herausgebildet hat. Schweden wurde in unserem rechtsgeschichtlichen Verständnis seit jeher als ein Land angesehen, dessen Rechtsordnung noch zum überwiegenden Teil auf altüberkommenem germanischrechtlichen Erbe gebaut sei, aus dem sie sich sodann ohne nennenswerte Brüche kontinuierlich bis in die Gegenwart fortentwickelt habe. Zu einer kontinentaleuropäischen Verhältnissen im Umfang auch nur entfernt vergleichbaren Überlagerung des heimischen Rechts durch ausländische Rechtssysteme sei es infolgedessen nie gekommen. Und insbesondere das römische Recht habe auf das schwedische wie auch die übrigen skandinavischen Rechte nur sehr begrenzt einzuwirken vermocht.²⁴

Auch der jüngsten rechtsvergleichenden Literatur liegt diese Auffassung noch im wesentlichen unverändert zugrunde.²⁵ Dies dürfte auch einer der

²² Vgl. etwa die rechtsvergleichenden Darstellungen bei S. Grib, *Die gleichgeschlechtliche Partnerschaft im nordischen und deutschen Recht* (1996); C. Bardenheuer, *Das Personensorge-recht für den Vater eines nichtehelichen Kindes* (1990); R. Storbeck, *Die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Frau* (1983); U. Blaurock (Hrsg.): *Entwicklungen im Recht der Familie und der außerehelichen Lebensgemeinschaften* (1988); G. Hohloch (Hrsg.): *Recht und Internet – 6. „Deutsch-Schwedisches Juristentreffen“ in Lund* (2001); J. Steltmann, *Die Vertragsstrafe in einem europäischen Privatrecht* (2000); P. Mäntysaari, *Mängelhaftung beim Kauf von Gesellschaftsanteilen – eine vergleichende Untersuchung zum deutschen, finnischen und schwedischen Recht* (1998); C. Bloth, *Produkthaftung in Schweden, Norwegen und Dänemark* (1993).

²³ G. Ingers Arbeit zur Entwicklung des Geständnisses im schwedischen Prozeß („Das Geständnis in der schwedischen Prozeßrechtsgeschichte, Bd. 1: Bis zur Gründung des Svea Hofgerichts 1614“ sowie „Erkännandet i svensk processrättshistoria, Del II [1614-1948]“) berücksichtigt zwar noch die mit der Reform von 1942 geschaffene Rechtslage des modernen Verfahrens, betrifft jedoch lediglich ein einzelnes Prozeßinstitut und geht im übrigen auch nicht auf die jüngeren Prozeßreformen ein (was mit Blick auf den gewählten Themenbereich nur verständlich ist).

²⁴ Die gängige Meinung prägnant zusammenfassend B. Rehfeld in einer Rezension der Arbeit S. Jägerskiölds, *Studier rörande receptionen av främmande rätt*, in: SavZ/Germ, Bd. 82, S. 316 ff. (316): „Die bruchlose Kontinuität einer Entwicklung aus germanischer Wurzel hat seit je als ein besonderes Kennzeichen des schwedischen wie der übrigen skandinavischen Rechte gegolten.“ So auch aus der Perspektive des anglo-amerikanischen Rechtskreises A. Watson, *Legal Transplants*, S. 22: „(...) most of the private law of all the modern legal systems of the Western world (and also of some non-Western countries), apart from the Scandinavian, derives more or less directly from either Roman Civil Law or English Common Law.“

²⁵ Vgl. etwa G. Ring/L. Olsen-Ring, *Einführung in das skandinavische Recht*, S. 2 ff.: „Die Ursprünge der Rechtsordnungen Skandinaviens beruhen auf germanischen Rechtstraditionen

entscheidenden Gründe dafür sein, daß man die schwedische Rechtsordnung zusammen mit derjenigen ihrer skandinavischen Nachbarländer üblicherweise zu einem eigenständigen Rechtskreis zusammenzufassen pflegt.²⁶

Ganz ohne Zweifel ist diese bei uns gängige Betrachtung des schwedischen bzw. skandinavischen Rechts durch die in Schweden selbst bis weit in das 20. Jahrhundert hinein herrschende Meinung beeinflusst worden, daß ihr Recht Spiegel einer weitgehend unverfälscht gebliebenen germanischen Rechtstradition sei.²⁷ Stimmen, die in der Literatur etwa um die Wende zum

(...). Eine kontinuierliche skandinavische Weiterentwicklung dieser Rechtsprinzipien hat sich bis zum heutigen Tag fortgesetzt. Im Vergleich zum Recht der Staaten Mitteleuropas, besonders zu jenem Deutschlands, wurde der nordische Rechtskreis im Laufe der Zeit nur in begrenztem Maße von fremden Rechtssystemen beeinflusst.“ S. auch K. Zweigert/H. Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 270 ff. (279 f.), die davon sprechen, daß die nordische Rechtswissenschaft der kontinentaleuropäischen Entwicklung lediglich Aufmerksamkeit gezollt und im übrigen die eigenständige Rechtstradition beibehalten habe. Vgl. auch W. Wagnier, in: ders. (Hrsg.): Das schwedische Reichsgesetzbuch von 1734, S. 3 ff. (7): „(...) gilt doch die skandinavische Entwicklung (...) noch immer als Haupthinweis auf den ursprünglichen Zustand des germanischen Rechts.“ sowie F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 97: „(...) ohne daß doch eine (...) germanische Rechtskultur sich in so imposanter Geschlossenheit erhalten hätte wie in Skandinavien (...).“

²⁶ Vgl. etwa M. Rheinstein, Einführung in die Rechtsvergleichung, S. 79; K. Zweigert/H. Kötz, *ibid.* („Nordischer Rechtskreis“); G. Carsten, Europäische Integration und nordische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zivilrechts, in: ZEuP 1993, S. 335 ff. (338); H. Coing (Hrsg.): Handbuch, Bd. 3/4 (Die nordischen Länder); Å. Malmström, The System of Legal Systems, in: ScanStL 13, S. 127 ff. (147 f.). Auch nach P. Arminjon/B. Nolde/M. Wolff, *Traité de droit comparé*, Bd. 1, S. 49, bildet das skandinavische Recht eine eigene Familie innerhalb der von ihnen vertretenen Einteilung der juristischen Systeme der Welt in sieben Rechtsfamilien (französisches, deutsches, russisches, islamisches, hinduistisches und skandinavisches Recht). Innerhalb des größeren Systemvergleichs zwischen dem Rechtskreis des Common Law und dem des kontinentaleuropäischen Rechts pflegt man jedoch das skandinavische Recht dem letztgenannten zuzuordnen, vgl. etwa J. Sundberg, Civil Law, Common Law and the Scandinavians, in: ScanStL 13 (1969), S. 180 ff. (198 ff.) sowie M. Rheinstein, a.a.O., S. 78 f. Kritisch allerdings gegenüber dem heutigen Wert einer allgemeinen „Rechtskreislehre“ innerhalb der rechtsvergleichenden Forschung jüngst H. Kötz, Abschied von der Rechtskreislehre?, in: ZEuP 1998, S. 493 ff. (495 ff.).

²⁷ Vgl. für das 20. Jahrhundert etwa H. Munktel, *Det svenska rättsarvet*, S. 180 f.: „Daß die ausländischen Ideen sowohl in der Rechtsprechung durch den König wie auch in derjenigen der Hofgerichte keine größere Rolle spielten (...).“ In dieselbe Richtung weisen auch S. 9 ff. Munktells Argumentation bleibt allerdings nicht ganz widerspruchsfrei, wenn er an anderer Stelle (S. 182) etwa davon spricht, daß nicht zu verhindern gewesen sei, „daß ausländisches Recht einen starken Einfluß auf unsere Rechtsentwicklung ausübte“. Für weitere Nachweise aus der Literatur s. S. Jägerskiöld, Handelsbalkens utländska källor, im Vorwort auf S. III. Als eindrucksvoll prägnantes Beispiel aus der Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. ein Zitat C.J. Lénströms bei S. Jägerskiöld, *Studier rörande receptionen*, S. 26: „Die römische Gesetzgebung hat weder als kanonische noch als justinianische das schwedische Staatsleben und seine Wissenschaft zu beeinflussen vermocht. Es war deshalb natürlich, daß dasselbe Volk (...) niemals diese (sc. altüberkommene, eig. Erl.) Rechtsschöpfung aufgeben würde, sondern sein Bemühen vor allem auf ihre Erfassung und Weiterbildung richtete.“

20. Jahrhundert ernste Zweifel an dieser Auffassung äußerten,²⁸ vermochten sich in Ermangelung einer detaillierten rechtsvergleichenden Quellenforschung kaum Gehör zu verschaffen. Erst die eingehenden Untersuchungen durch den Lundenser Rechtshistoriker *Stig Jägerskiöld*²⁹ in den sechziger Jahren haben den überzeugenden Nachweis erbringen können, daß jedenfalls das römische Recht in Gestalt vor allem des justinianischen wie auch des gemeinen deutschen Rechts deutlich stärkeren Einfluß auf die schwedische Rechtsentwicklung ausgeübt hat, als bis dahin angenommen wurde.

Gleichwohl sind rezeptionsanalytische Untersuchungen zur Entstehung und Weiterentwicklung übergeordneter rechtlicher Strukturen wie auch einzelner Institute des heimischen Rechts in der schwedischen Forschung auch in der Folge überaus spärlich geblieben. Überdies galt ihr Interesse in der Nachfolge *Jägerskiölds* regelmäßig allein dem historischen materiellen Recht.³⁰ Soweit prozeßrechtliche Darstellungen hingegen überhaupt auf die Frage der Rezeption eingehen, geschieht dies lediglich kursorisch und zudem nur aus rückwärtsgewandter, das historische Verfahren des Mittelalters und der Neuzeit betreffender Sicht.³¹ Immerhin kann für die Entwicklung des historischen Prozesses insoweit auf gewisse, der Forschung bereits vorliegende Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Der moderne Zivilprozeß hingegen, der auf einer Reformnovelle aus dem Jahre 1942 beruht, dessen Grundlagen jedoch bis in das frühe 19. Jahrhundert zurückreichen, wurde auch in Schweden selbst bislang noch nicht auf seine

²⁸ S. etwa *A. Winroth*, *Svensk civilrätt*, Bd. 4 (1903), S. XIII sowie *K.G. Westmann*, *De svenska rättskällornas historia*, u.a. S. 37, 44 ff.

²⁹ *S. Jägerskiöld* gelangte zu dieser Erkenntnis durch eine Analyse der Spruchpraxis des Stockholmer Hofgerichts des 17. Jahrhunderts und ihres Einflusses auf zeitgenössische Gesetzgebungsvorhaben. Er zog dabei insbesondere die zuvor unbeachtet gebliebenen geheimen Protokolle der Urteilsberatungen der Hofrichter (sog. *Codex rationum*) zurate, die eine tiefreichende Prägung der Richter durch das römische Recht offenbarten. Vgl. hierzu im einzelnen dens., *Studier rörande receptionen av främmande rätt i Sverige under den yngre landslagens tid* (1963) sowie in: *Handelsbalkens utländska källor* (1963).

³⁰ Vgl. neben den Arbeiten *Jägerskiölds* aus jüngerer Zeit *E. Sjöholms* Untersuchung des Einflusses vor allem mosaischen und kanonischen Rechts auf die mittelalterlichen schwedischen Gesetze („*Sveriges medeltidslagar*“ [1988]); *J.O. Sundells* Untersuchung des Einflusses deutscher Begriffsjurisprudenz auf die wissenschaftliche Behandlung des materiellen Zivilrechts in Schweden gegen Ende des 19. Jahrhunderts („*Tysk påverkan på svensk civilrättsdoktrin 1870-1914*“ [1987]) sowie *L. Björnes* Arbeit zur Entstehung skandinavischer Rechtssysteme („*Nordische Rechtssysteme*“ [1987]).

³¹ Vgl. etwa die Darstellung der Prozeßrechtsgeschichte von *J.E. Almquist*, *Processrättens historia* (Nachdruck der 3. rev. A. 1977). *V. Uppströms* Arbeit („*Den svenska processens historia*“ [1881]) stammt noch aus der Zeit vor der großen Reform von 1942 und ist daher zwangsläufig auf das historische Verfahren beschränkt. Desgleichen gilt hinsichtlich der Arbeit *V. Sjögrens* („*Den svenska processrättens historia*“ [1919]). *G. Ingers* Darstellung der schwedischen Rechtsgeschichte („*Svensk rättshistoria*“ [4. A. 1997]) ist zwar die aktuellste Arbeit; auf den Prozeß geht sie jedoch nur knapp ein und betrachtet ihn zudem nicht unter dem Blickwinkel der Rezeptionsfrage; s. auch nachfolgende FN.

Ursprünge untersucht.³² Diese Lücke zu füllen, sieht die vorliegende Arbeit daher als ihr eigentliches Anliegen an. Sie geht dabei von der Grundannahme aus, daß die oben angesprochenen vielfältigen politischen, ökonomischen und kulturellen Kontakte Schwedens mit dem europäischen Festland seit dem Mittelalter auch sein Prozeßrecht beeinflusst haben und hier zu einer bis in die Gegenwart reichenden Übernahme ausländischer Verfahrensstrukturen führten. Es soll daher der Versuch unternommen werden, den Umfang dieser Rezeption zu ermitteln und damit zugleich offenzulegen, in welchen Bereichen andererseits auch von einer Kontinuität bzw. einer eigenständigen Fortentwicklung schwedischer Rechtsformen auszugehen ist.

B. Methodische Grundlagen der Untersuchung

I. Das Problem fehlender terminologischer und methodischer Klarheit in der Rezeptionsforschung

Untersuchungen über Rezeptionsvorgänge im Recht können – zumal in Deutschland – auf eine lange Literaturgeschichte zurückblicken.³³ Angefangen bei *H. Conrings* Analyse der Ursprünge des deutschen Rechts³⁴ aus der Mitte des 17. Jahrhunderts haben sie das Interesse der Rechtswissenschaft durch die Jahrhunderte hindurch gebunden. Bis in die Gegenwart³⁵ beschäftigen

³² Die Abhandlung des Uppsaler Rechtshistorikers *G. Inger* zur Entwicklung des prozeßrechtlichen Instituts des Geständnisses im schwedischen Recht seit dem hohen Mittelalter (s.o. S. 6 FN 23) bezieht zwar die dem modernen Verfahren zugrundeliegende Novelle von 1942 mit ein. Auch *Inger* legt jedoch den Schwerpunkt deutlich auf den historischen Prozeß und verzichtet in seiner Arbeit im übrigen infolge ihrer thematischen Beschränkung auf ein einzelnes Prozeßinstitut auf eine Untersuchung der übergeordneten Verfahrensstrukturen.

³³ Vgl. etwa nur die bibliographischen Hinweise in *D. Giesen*, Rezeption fremder Rechte, in: HRG Bd. 4 (1990), Spalten 995 ff. (1001 ff.) sowie *D. Schanbacher*, Rezeption, juristische; in: HWP, Bd. 8, Spalten 1004 ff. (1007 f.).

³⁴ *De origine iuris Germanici* (1643).

³⁵ Betrachtet aus der internationalen Perspektive, läßt sich feststellen, daß das wissenschaftliche Interesse an einer Beschäftigung mit Fragen der Rechtrezeption seit etwa der Mitte des 20. Jahrhunderts deutlich gewachsen ist, nachdem der Problembereich der Rezeption europäischen Rechts in der Türkei unter *Atatürk* im Mittelpunkt des Kolloquiums des International Committee of Comparative Law in Istanbul 1955 gestanden hatte; zu dem Kolloquium s. *C. Hamson*, The Istanbul Conference of 1955, in: ICLQ 5, 1. Teil (1955), S. 26 ff. Stellvertretend für die Fülle der seitdem erschienen Forschungsliteratur seien insoweit die grundlegenden Studien von *A. Watson*, Legal Transplants² (1993), sowie *A. Papachristos*, La Réception des droits privé étrangers comme phénomène de sociologie juridique (1975), genannt. Innerhalb der deutschen Rezeptionsforschung sind in jüngerer Zeit etwa erschienen: *T. Scholl*, Die Rezeption des kontinental-europäischen Privatrechts in Lateinamerika am Beispiel der allgemeinen Vertragslehre in Costa Rica (1999); *S. Haering*, Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht (1998); *H. Scholler* (Hrsg.): Die Einwirkung der Rezeption westlichen Rechts auf die sozialen Verhältnisse in der fernöstlichen Rechtskultur (1993); *Z. Kitagawa*, Rezeption

Fragen der Aufnahme und Umwandlung fremden Rechts durch eine Sozialgemeinschaft die verschiedensten juristischen Einzeldisziplinen der Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder auch der Methodenlehre. Selbst der zeitgenössische Dogmatiker hat in Betracht einer fortschreitenden Veränderung seines nationalen Binnenrechts unter dem Einfluß des europäischen Gemeinschaftsrechts Anlaß, sich mit dem Phänomen der Rezeption näher auseinanderzusetzen.

Trotz oder vielleicht gerade infolge ihres weitgefächerten, interdisziplinären Charakters entbehrt jedoch die Rezeptionsforschung bis auf den heutigen Tag einer hinlänglich gesicherten, als allgemein verbindlich anerkannten Methodik und Terminologie. So herrschen über Gegenstand, Nachweis und Ursachen der Rezeption in der Forschung bis heute eine Vielzahl meist unverbunden nebeneinander stehender Meinungen. Zahlreiche Rezeptionskonzepte wurden an individuellen geschichtlichen Ereignissen entwickelt, außerhalb von deren Grenzen sie keinen oder allenfalls einen eingeschränkten Anspruch auf Gültigkeit erheben können.³⁶

Schon der Begriff der Rezeption ist in der juristischen Literatur zwar seit Jahrhunderten geläufig,³⁷ seine Verwendung allerdings bis heute nicht einheitlich. So begegnet man ihm innerhalb rechtsdogmatischer, rechtsgeschichtlicher oder auch rechtssoziologischer Darstellungen zur Bezeichnung von Phänomenen ganz unterschiedlicher Prägung. Stellenweise wird er gleichermaßen eingesetzt zur Beschreibung von nach Gegenstand, Umfang, historischen Umständen und Ursachen so verschiedenartigen Vorgängen wie der Ausbreitung des kanonischen und römischen Rechts in Europa während des Mittelalters, des durch *Napoleon* veranlaßten Oktroys französischen Rechts in den deutschen Rheinprovinzen, der durch Migration bedingten Übernahme heimischer Rechtsformen in den Kolonien frühamerikanischer

und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (1970); *M. Luts*, Rechtsreform in Estland als Rezeptions- und Bildungsaufgabe, in: JZ 98, S. 401 ff.; speziell zu Aspekten der mit zunehmendem Interesse verfolgten Rezeption amerikanischen Rechts durch Kontinentaleuropa auf allen Gebieten des Zivil-, Straf- wie Öffentlichen Rechts schon *R. Stürner*, Die Rezeption U.S.-amerikanischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für K. Rebmann zum 65. Geburtstag, S. 839 ff. wie auch umgekehrt zur Rezeption kontinentaleuropäischer Rechtsideen und rechtlicher Strukturen im anglo-amerikanischen Rechtsraum *M. Reimann* (Hrsg.): *The reception of Continental Ideas in the Common Law World* (1993). Deutlich auch schon *I. Zajtay*, Die Rezeption fremder Rechte und die Rechtsvergleichung, in: AcP 156 (1957), S. 361 ff. (362): „Das Problem der Rezeption fremder Rechte erfreut sich seit einigen Jahren einer neuen wissenschaftlichen Aktualität.“

³⁶ Vgl. dazu *D. Schanbacher*, a.a.O. (FN 32), Spalte 1004.

³⁷ Er findet sich etwa bereits bei *B. Amerbach* in einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 1575 (vgl. *H. Thieme*, Statutarrecht und Rezeption: Ein Basler Fakultätsgutachten für Breslau, in: Festschrift G. Kisch S. 69 ff. (81); bei *H. Conring*, *De origine iuris Germanici* (1643), Cap. XXXIII oder auch *J. Limnaeus*, *Juris publici imperii Romano-Germanici libri IX* (4. A. 1699) I. cap. III 5.

Sachregister

access to justice 445

Allmänna Reklamationsnämnd 448,
483

Anerkennnis

- im mittelalterlichen Prozeß *s. dort*
unter Beweisverfahren
- im neuzeitlichen Prozeß *s. dort*

Bagatellstreitigkeit *s. auch* moderner

Prozeß, *s.* Bagatellverfahren

betänkande 555

Beweisverfahren

- im mittelalterlichen Prozeß *s. dort*
- im neuzeitlichen Prozeß *s. dort*
- im Nya Rättegångsbalk *s. dort*
unter Beweisrecht

bostadsdomstol 449

class action *s.* moderner Prozeß

Codex rationum *s.* neuzeitlicher Prozeß

collective and diffuse interests 447

EFTA 498

Eid *s.* Parteieid

enforcement of law 445

EuGVÜ 493, 498

Europäische Menschenrechtskonvention
s. moderner Prozeß, *dort unter*
Einfluß der Europäischen
Menschenrechtskonvention

folkhem 517

folkrörelser 519

förarbeten 523

försäkringsöverdomstol 449

Frankenspiegel *s.* mittelalterlicher
Prozeß

freies Beweisverfahren *s.* Nya Rättegångsbalk

Gerichtsorganisation

- im mittelalterlichen Prozeß *s. dort*
- im neuzeitlichen Prozeß *s. dort*
- im Nya Rättegångsbalk *s. dort*
unter Gerichtsverfassung

Geständnis

- im mittelalterlichen Prozeß *s. dort*
unter Beweisverfahren
- im neuzeitlichen Prozeß *s. dort*

Götagesetze *s.* mittelalterlicher Prozeß

Gruppenklage *s.* moderner Prozeß, *s.*
auch access to justice
grupptalan *s.* Gruppenklage

Hansestädte *s.* mittelalterlicher Prozeß

historische Rechtsschule *s. auch*
moderner Prozeß

- Bedeutung der deutschen Pandektistik für die Heranbildung der schwedischen Rechtswissenschaft 144
 - Einfluß der historischen Rechtsschule auf die Reformvorhaben 198
- hyres- och arrendenämnd 449

judicial review 516, 522

kollektive Gruppeninteressen *s.*
collective and diffuse interests

Konstruktivismus

- in Deutschland *s.* Prozessualistik,
dort unter Entwicklung der
deutschen Prozessualistik
- in Schweden *s.* Prozessualistik,
dort unter Rezeption deutscher

- Prozessrechtsdoktrin durch die schwedische Zivilprozessualistik
- lagfarenhet *s. moderner Prozeß, dort unter schwedische Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert*
- lagmän 33, 35
- lagråd 555
- lagsaga 33
- Landrecht *s. mittelalterlicher Prozeß*
- Landschaftsgesetze *s. mittelalterlicher Prozeß*
- Landschaftsgesetze (landskapslagar) 32
- landskapslagar *s. mittelalterlicher Prozeß*
- legal aid 444
- Legaltheorie *s. neuzeitlicher Prozeß*
- Liberalismus *s. auch moderner Prozeß*
- Charakteristika des Beweisverfahrens 121
 - Code de Procédure Civile 117
 - Einfluß des Liberalismus auf den Prozeß 117
 - liberales Prozeßmodell 117
 - Mündlichkeit 119
 - Nya Rättegångsbalk von 1942 im Spannungsfeld von liberalem und sozialem Prozeß 436
 - Öffentlichkeit 119
 - Organisation der Gerichtsverfassung 122
 - Parteiherrschaft 120
 - richterliche Verfahrensgestaltung 120
 - Weg der schwedischen Prozeßreform unter dem Einfluß von Liberalismus 194
- LugÜ 494, 498
- mittelalterlicher Prozeß**
- Beweisverfahren 46
 - Bjärkörecht 40
 - Conseil à un ami 34
 - Coutumes de Beauvaisis 34
 - domsbrev 43
 - dulsmåled *s. Beweisverfahren*
 - edgärdmän *s. Beweisverfahren*
 - Eidhelfer *s. edgärdmän*
 - Frankenspiegel 34
 - Gerichtsorganisation 38
 - Gerichtsverfahren 43
 - Götagesetze 35
 - Götagesetzen 35
 - Hansestädte 40
 - häradsrätter 38
 - hundare 39
 - kämnärsrätt 41
 - kirchliche Gerichtsbarkeit 42
 - Klageerhebung 45
 - königliche Gerichtsbarkeit 41
 - lagmän *s. dort*
 - lagmansrätter 38
 - ländliche Gerichtsbarkeit 38
 - Landrecht 37
 - Landschaftsgesetze (landskapslagar) 35
 - Livre de Jostice et de Plet: 34
 - Mündlichkeit 43
 - nämnd 47, 49
 - Öffentlichkeit 43, 49
 - Parteieid *s. Beweisverfahren* 43
 - Parteisäumnis 45
 - råd 38, 40
 - Rechtskraft 52
 - Rechtsmittel 52
 - Reinigungseid *s. Beweisverfahren* 52
 - Skånske Lov 34
 - städtische Gerichtsbarkeit 40
 - Stadtrecht 37
 - stämning 45
 - Sveagesetze 35
 - Ting *s. dort* 37
 - Upplandslagen 35

- Urteil 52
- vad *s.* Rechtsmittel
- värdemålsed *s.* Beweisverfahren
- Visbyer Stadtrecht 40
- Zeugen *s.* Beweisverfahren
- moderner Prozeß *s. auch* Nya Rättegångsbalk
 - Bagatellverfahren 450, 451
 - class action 447, 482
 - deutsche Prozessualistik 164
 - Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention 498
 - Einfluß der historischen Rechtsschule auf die Reformvorhaben 198
 - Einfluß der schwedischen EU-Mitgliedschaft 509
 - Einfluß des europäischen Integrationsprozesses 493
 - Einfluß des Liberalismus auf die schwedischen Reformvorhaben im 19. Jahrhundert 194
 - Entwicklung des schwedischen internationalen Prozeßrechts 497
 - Gruppenklage 481
 - liberales Prozeßmodell 117
 - Nya Rättegångsbalk 203
 - Pandektistik 497
 - Prozeßrechtsgestaltung im Dienste des modernen Wohlfahrtsstaates 443
 - Rechtsrealismus *s.* Uppsaler Schule
 - Reform des Rättegångsbalk von 1987 471
 - Rezeption deutscher Prozeßrechtsdoktrin durch die schwedische Zivilprozessualistik 170
 - schwedische Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert 443
 - schwedische Zivilprozessualistik 160
 - soziales Prozeßmodell 443
- Stellung der Jurisprudenz als ordentliches Lehrfach an den schwedischen Universitäten 142
- Veränderungen des Prozeßrechts seit 1948 443
- Mündlichkeit
 - im mittelalterlichen Prozeß 25
 - im neuzeitlichen Prozeß 25
 - im Nya Rättegångsbalk 25
- neighborhood law firm 446
- neuzeitlicher Prozeß
 - Advokat *s.* Prozeßvertretung
 - Anerkenntnis 88
 - återbrytande av dom *s.* Wiederaufnahme des Verfahrens
 - återställande av försutten tid *s.* Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - Beschwerde (besvär) 108
 - Beweismittel 88
 - Beweisverfahren 84
 - Codex rationum 105
 - domvilla *s. auch* Beschwerde 109
 - Ergänzungseid (fyllnadsed), *s.* Parteieid
 - häradsrätt, *s.* Gerichtsbarkeit auf dem Land
 - Gemeines Recht *s.* Rechtswissenschaft *unter* Einfluß auf die schwedische Rechtswissenschaft des 16. bis 18. Jahrhunderts
 - Gerichtsbarkeit auf dem Land 73
 - Gerichtsbarkeit in den Städten 75
 - Gerichtsorganisation 73
 - Geständnis 88
 - häsadsrätt *s.* Gerichtsbarkeit auf dem Land
 - Hanse 56
 - Hofgericht 76
 - Högsta Domstolen 78
 - justinianisch-römisches Recht *s.* Rechtswissenschaft *unter* Einfluß

- auf die schwedische Rechtswissenschaft des 16. bis 18. Jahrhunderts
- justitieråd 78
- justitierevision 77
- Kalmarer Union 55
- Kalumnieneid (vrångeod) *s.* Parteieid
- kanonisches Recht *s.* Rechtswissenschaft, *dort unter* Einfluß auf die schwedische Rechtswissenschaft des 16. bis 18. Jahrhunderts
- Klageerhebung 78
- königliche Gerichtsbarkeit 76
- Königseid 62, 68
- lagmansrätt *s.* Gerichtsbarkeit auf dem Land
- Legaltheorie 84
- mos gallicus 62
- mos italicus 62
- Mündlichkeit 79
- nämnd 73
- Naturrecht 60, 63
- Parteieid 92
- Prokurator *s.* Prozeßvertretung
- Prozeßvertretung 79
- Rättegångsförordning 72
- Rättegångsordinantia 72
- Rättegångsprocess 72
- Rechtsmittel 100
- Rechtswissenschaft, schwedische *s. dort unter* Einfluß auf die schwedische Rechtswissenschaft des 16. und 18. Jahrhunderts
- reformatio in peius 104
- Reformation 55
- regementsråd 76
- Reinigungseid (värjemålsed) *s.* Parteieid
- Revision 106
- Richterregeln 59, 85
- Säumnis 78
- Schriftlichkeit 79, 103
- stämning 78
- Svea Hovrätt 66, 76
- Sveriges Rikes Lag 71, 72
- Urkundenbeweis 91
- vad 100
- Verfahren 78
- Verfahren in der Rechtsmittelinstanz 99
- Verfahren vor den Untergerichten 78
- Wiederaufnahme des Verfahrens 110
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 110
- Zeugenbeweis 89
- zugeschobener Eid (bjudna ed) *s.* Parteieid
- Nya Rättegångsbalk
 - Ablauf des Verfahrens 224
 - advokatsamfund *s.* Parteivertretung
 - Beweisrecht 398
 - Clementina Saepe 256
 - detaillierte Strukturanalyse *s. auch* Strukturanalyse 232
 - freies Beweisverfahren 399
 - Gerichtsverfassung 208
 - Gewähr materiell richtiger Entscheidungen 205
 - Inhalt der Reform 224
 - Konzentration *s. auch* Verfahrensbeschleunigung
 - Mündlichkeit 319
 - Nutzung des Parteiwissens 414
 - Parteivertretung 211
 - Reform des Rättegångsbalk von 1987 471
 - richterliche Prozeßleitung 256
 - Sachverhaltsermittlung 348
 - Schriftlichkeit 319
 - Sprache 214, 221
 - Systematik der Novelle 215
 - Verfahrensbeschleunigung *s. auch* Konzentration 204
 - Versäumnisverfahren 277

- Vorbereitung der Hauptverhandlung 232
- Wahrung der Kontinuität 207
- Ziele der Reform 203

- Pandektistik** *s.* moderner Prozeß
- Parteiaussage** *s.* Nya Rättegångsbalk, *dort unter* Nutzung des Parteiwissens
- Parteieid**
 - Ergänzungseid *s.* neuzeitlicher Prozeß
 - im mittelalterlichen Prozeß *s. dort unter* Beweisverfahren
 - im neuzeitlichen Prozeß *s. dort*
 - Kalumnieneid *s.* neuzeitlicher Prozeß
 - Reinigungseid 38
 - zugeschobener Eid *s.* neuzeitlicher Prozeß
- Parteisäumnis**
 - im neuzeitlichen Prozeß *s. dort unter* Säumnis
 - im mittelalterlichen Prozeß *s. dort*
 - im neuzeitlichen Prozeß *s. dort*
 - im Nya Rättegångsbalk *s. dort unter* Versäumnisverfahren
- Parteivernehmung** *s.* Nya Rättegångsbalk, *dort unter* Nutzung des Parteiwissens
- Parteivertretung**
 - im neuzeitlichen Prozeß *s. dort unter* anwaltl. Prozeßvertretung
 - im Nya Rättegångsbalk
- proposition** 555
- Prozeßmodell Österreichs** 122
- Prozessualistik**
 - im Nya Rättegångsbalk *s. dort*
 - Bedeutung der deutschen Prozessualistik für die Entwicklung der schwedischen Verfahrensrechtswissenschaft 164
 - Bedeutung und Umfang schwedischer Studien- und Forschungsreisen in das europäische Ausland 133
 - Entwicklung der deutschen Prozessualistik 165
 - Entwicklung der schwedischen Zivilprozessualistik 160
 - Quantitative Bedeutung des ausländischen (Prozeß-)Rechts in schwedischen Periodika und Monographien 138
 - Rezeption deutscher Prozeßrechtsdoktrin durch die schwedische Zivilprozessualistik 170
- rättshjälp** 449
- Rechtsrealismus** *s.* moderner Prozeß
- Rechtsschutzanspruch**
 - Konstruktion des Rechtsschutzanspruchs in der deutschen und schwedischen Verfahrenswissenschaft *s.* Konstruktivismus in Schweden
- Rechtsverhältnis**
 - Konstruktion des Prozesses als Rechtsverhältnis im deutschen und schwedischen Prozeß *s.* Konstruktivismus in Schweden
- Rechtswissenschaft**
 - Bedeutung der deutschen Pandektistik für die Heranbildung der schwedischen Rechtswissenschaft 144
 - Einfluß auf die schwedische Rechtswissenschaft des 16. bis 18. Jahrhunderts 58
 - Einfluß des deutschen Methodenwandels in der Rechtswissenschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts 154
 - schwedische Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert 142

- Stellung der Jurisprudenz als ordentliches Lehrfach an den schwedischen Universitäten 142
- remiss 555
- representation of group *s.* collective and diffuse interests
- Rezeption
 - Arten 25
 - Begriff 11
 - Gegenstand 13, 26
 - Nachweis 17
 - Rezeptionsanalyse, Methodik und Struktur 13
 - Rezeptionsforschung 9
 - Träger 25
 - Tragweite 26
 - Ursachen 27
 - Ursprung 26
 - Wirkung 27
- richterliche Prozeßleitung *s.* Nya Rättegångsbalk, *dort unter* Sachverhalts-ermittlung
- Sachsenspiegel *s.* mittelalterlicher Prozeß
- Sachverhaltsermittlung *s.* Nya Rättegångsbalk
- Schriftlichkeit
 - im neuzeitlichen Prozeß *s.* *dort*
 - im Nya Rättegångsbalk *s.* *dort*
- small claim, *s.* auch Bagatellverfahren 463
- social advocacy 446
- sozialer Prozeß
 - Charakteristika des Beweisverfahrens 128
 - der sog. soziale Prozeß Franz Kleins 125
 - Mündlichkeit 127
 - Öffentlichkeit 127
 - Parteiherrschaft 127
 - Prozeßmodell Österreich 122
 - richterliche Gestaltungsmacht 127
 - soziale Frage im Prozeß 122
- Stadtrecht *s.* mittelalterlicher Prozeß
- Strukturanalyse, Begriff 23
- Sveagesetze *s.* mittelalterlicher Prozeß
- Sveriges Rikes Lag 33
- ting 33, 39
- Upplandslagen *s.* mittelalterlicher Prozeß
- Uppsaler Schule *s.* moderner Prozeß
- Verbraucherstreitigkeit *s.* Bagatellverfahren
- Verfahrensbeschleunigung *s.* Nya Rättegångsbalk
- Vorbereitung der Hauptverhandlung *s.* Nya Rättegångsbalk
- war on poverty 446
- Wohlfahrtsstaat 443
- Zwei-Parteien-Modell 445